



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30603-202/3608/15-2024

Datum
15.04.2024

Betreff
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 5 7599-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Heinz Ebster
Telefon +43 5 7599-6734

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Stefan Aigner, Dacheben 3, 5652 Dienten;

Überprüfung der mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 29.02.2016, Zahl: 30603-202/3608/9-2016, wasserrechtlich bewilligten Verbauung eines unbenannten Gerinnes, der Errichtung eines Schotterfanges sowie des Austausches einer Verrohrung im Bereich der Grundparzellen 584, 585/1 und 775, KG Dientenbach, Gemeinde Dienten, mit gleichzeitiger nachträglicher Genehmigung der gegenüber der bewilligten Einreichplanung ev. vorgenommenen, geringfügigen Abänderungen;

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: *beim Objekt Dacheben 3, Gemeinde Dienten*

Datum: *Dienstag, 21.05.2024 um 09:00 Uhr*

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290741

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.**

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Einreichunterlagen

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 3. Stock
Zimmer 308 - Gruppe Umwelt/Forst

Zeit: Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - an der Amtstafel der Gemeinde Dienten, 5652 sowie durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

Julia Eder

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur